

Patientenrechte und Patientenvertretung in Österreich

Historie. Die Behandlung nach dem medizinischen "State of the art" und die erforderliche Zustimmung der Patienten zu operativen Eingriffen waren erste Patientenrechte in Österreich. Freilich wurden diese beiden Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes (KAG) noch nicht so bezeichnet: man schrieb das Jahr 1920.

Bedenkt man, dass auch heute in einigen europäischen Ländern keine gesetzlich verankerten Patientenrechte existieren, war Österreich in diesem Punkt seiner Zeit weit voraus.

Aus diesen, auch derzeit noch gültigen Rechten, wurden in der Gesetzesnovelle des Jahres 1957 sechs Bestimmungen, welche die Position von Patienten in Krankenanstalten stärken sollten (**Abb. 1**). Noch immer war aber der Begriff "Patientenrecht" ungebräuchlich und die erwähnten Bestimmungen auf sechs Paragraphen des Gesetzes verteilt.

Erst 1993 wurde in einer umfassenden Novelle des KAG ein Paragraph mit dem Titel "Patientenrechte" überschrieben. Nunmehr gaben elf Punkte über die verbrieften Rechte von KrankenhauspatientInnen Auskunft (**Abb. 2**). Einige davon finden sich auch in Erklärungen und "Patientencharten" anderer Länder und des EU-Rates wieder, ohne die Verbindlichkeit eines Gesetzes wohlgemerkt.

Die Patientencharta.

Der Gedanke, eine umfassende Auflistung von Patientenrechten, die für alle Bereiche des Gesundheitswesens, bis hin zur Reha und Hauskrankenpflege, Gültigkeit haben, vorzunehmen, entstand im Jahr 1990. Nicht wenige Stimmen haben über Jahre hinweg dieses Instrument als "unbrauchbar", "sinnlos" und "überflüssige Aufzählung der gängigen Rechtsprechung" kritisiert.

Man unterschätzte aber die Effizienz und Kraft einer Regelung, die in Art eines Staatsvertrages (Art. 15-a, B.Verf.Ges.) verbindliche Grundsätze zur Etablierung umfassender Patientenrechte festlegt, losgelöst von Gesetzgebungskompetenz und unterschiedlichen Verordnungsgebern (Abb. 3).

Im September 1999 hat Kärnten als erstes Bundesland die "Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte" - so der offizielle Titel - unterzeichnet. Vereinbarung zur Sicherstellung mit der Bundesregierung; das klang verbindlich und erfolgsversprechend.

Mit einer Ausnahme sind alle anderen Bundesländer inzwischen dem Kärntner Beispiel gefolgt. Was die Skeptiker aber am meisten erstaunte: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene tragen bereits mehrere Gesetzesnovellen die "Handschrift" dieser Patientencharta.

Ergebnisse.

Bis heute sind Inhalte des Staatsvertrages zu folgenden Themen, z.B. in Gesetzesnovellen, wirksam geworden:

- 1.- Die Novelle des **Ärztegesetzes** verpflichtet alle Ärzte, somit neuerdings auch Niedergelassene, dem Patienten Einsicht in seine Krankenakte zu gewähren und ggf. Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Die schriftliche Inanspruchnahme einer offiziellen Patientenanwaltschaft (s. u.) hemmt die 3-jährige Verjährungsfrist bis zu einem Ausmaß von 18 Monaten.

- Es wird festgelegt, dass zu behaupteten Behandlungsfehlern erteilte Informationen in der Sache durch Ärzte von Haftpflichtversicherungen nicht nachteilig ausgelegt werden können.

Die wesentlichen Neuerungen sind auch das Ergebnis einer konsequenten "Beratung" durch die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Patientenanwaltschaften (ARGE-PA).

2. Neue und erweiterte Patientenrechte haben Eingang in die Novelle der **Kärntner Krankenanstaltenordnung** (KAO) gefunden, ohne die bisher übliche Vorgabe in einem Bundesgesetz (KAG), allein auf dem Boden der Charta (**Abb. 4**).
3. In Kürze wird die Novelle des Kärntner **Patientenanwaltschaftsgesetzes** die in der Charta niedergelegten erweiterten Aufgaben und Kompetenzen der Patientenvertretung festschreiben (Anhörungsrecht bei Gesetzgebungsverfahren, Änderungen des medizinischen Leistungsangebotes und allen wichtigen Angelegenheiten des Gesundheitswesens). Ein sicher bedeutsamer Schritt.
4. Seit Inkrafttreten der ersten Ratifizierung wird der Patientenanwalt (Land) oder der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft (Bund) in Gesetzgebungsverfahren eingebunden.
5. Österreichweit wird die Zuständigkeit der Patientenvertretungen auf die immer bedeutsamer werdende Heim- und Hauskrankenpflege ausgedehnt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Zug um Zug weitere Inhalte der Patientencharta Eingang in Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zum österreichischen Gesundheitswesen finden.

Wer wollte angesichts der geschilderten Entwicklung noch ernsthaft die Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit einer Patientencharta in Frage stellen?

Patientenvertretungen. Bereits 1990 hat man in Österreich die Bedeutung und Erfordernis handlungsfähiger sowie gesetzlich abgesicherter Patientenvertretungen erkannt. Den Anfang hat wiederum Kärnten gemacht, somit die Pionierarbeit geleistet. Absicht war, eine weisungsungebundene Institution - angesiedelt bei der Landesregierung als "Servicestelle " - zu schaffen, deren Aufgabe es ist, PatientInnen und deren Angehörige zu erfolgten Behandlungen in Krankenhäusern und Arztpraxen zu informieren, zu beraten und ggf. bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wirksam zu unterstützen. Darüber hinaus zählt die Information und Beratung der Landesregierung mit Abgabe von Verbesserungsvorschlägen in Angelegenheiten der Gesundheits- und Krankenversorgung zu den Kernaufgaben einer **Patientenanwaltschaft**. Wie bereits erläutert, steht eine Kompetenzausweitung gemäß Patientencharta unmittelbar bevor.

Eine weitere Institution wurde wenige Jahre später ins Leben gerufen: **Die Schlichtungsstelle des Landes Kärnten** (für Streitigkeiten aus Behandlungsverträgen): Durch sie ist - zumindest in Kärnten - ein gewissermaßen höherwertiges Instrument zur außergerichtlichen Regulierung von Schadenersatzansprüchen gegeben (**Abb. 5**). Auch hier kommt dem

Patientenanwalt/wältin eine zentrale Rolle zu. Ähnliche, anders strukturierte und z. T. direkt bei der jeweiligen Ärztekammer angesiedelte Schlichtungsstellen bilden parallele Institutionen in den anderen Bundesländern. Schrittweise haben bis dato alle Bundesländer offizielle Patientenvertretungen etabliert, die jüngste und letzte im Jahr 2001.

Perspektiven. Als Problem, aber nicht wirkliches Hindernis für eine reibungslose und optimale Arbeit der Patientenvertretungen, ist derzeit noch der Umstand zu werten, dass in den einzelnen Bundesländern keine einheitlichen Strukturen, gesetzliche Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und budgetäre Möglichkeiten existieren. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich nach Kräften, eine Harmonisierung dieser Punkte zu erreichen, um österreichweit gleiche Bedingungen für die Bevölkerung hinsichtlich Verfügbarkeit eines effektiven und bedarfsgerechten Patientenschutzes zu garantieren.

Die bisher erreichten Ziele in einem konfliktträchtigen aber gesellschaftlich immer bedeutsamer werdenden Thema lassen Österreich beispielhaft dastehen. Es kann auf eine große Tradition, Erfahrung und zeitgemäße Dynamik im Ausbau von Patientenschutz und Patientenautonomie verweisen. Der aktuell geschaffene "Härtefonds", der Zwischenfälle abfedern wird, für die eine Haftung aussichtslos scheint, unterstreicht diese Aussage auf eindrucksvolle Weise.

Dr. med. Erwin Kalbhenn
Patientenanwalt des Landes Kärnten
St. Veiter Straße 47
A-9020 Klagenfurt
E-Mail: patientenanwalt.ktn@pa.jet2web.at

